

181.25

Reglement über die Entschädigungen an Mitglieder und Beauftragte landeskirchlicher Behörden und Kommissionen (Entschädigungsreglement)

(Änderung vom 25. November 2014)

Die Kirchensynode beschliesst:

- Besondere Entschädigungen § 12. ¹ Die Mitglieder der landeskirchlichen Rekurskommission erhalten für die Behandlung von Rekursfällen neben den Entschädigungen gemäss § 1 lit. a und c:
- Zulage für die persönliche Vorbereitungsarbeit (Akten- und Rechtsstudium), pro Fall Fr. 135
 - Referatsentschädigung, pro Referat Fr. 440
 - Sitzungsprotokoll Fr. 165
 - Ausfertigung des Rekursentscheids, pro Entscheid Fr. 165
- ² Die Geschäftsleitung der Rekurskommission kann bei umfangreicheren Fällen die Entschädigungen gemäss Abs. 1 auf höchstens den vierfachen Betrag erhöhen.
- Sekretariatsentschädigung § 12 a. Die Mitglieder der landeskirchlichen Rekurskommission erhalten neben den Entschädigungen gemäss §§ 1 und 12 eine Entschädigung von Fr. 50 pro Stunde für umfangreichere Sekretariatsarbeiten.
- Auslagenersatz § 12 b. Ausgewiesene Auslagen, namentlich für Büromaterialien, Porti und Telefonspesen, werden aufgrund jährlicher Abrechnungen vergütet.

Im Namen der Kirchensynode

Der Präsident:
Kurt Stäheli

Der 1. Sekretär:
Andri Florin

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft ([ABI 2014-11-28](#)).